

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/09/0025

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/09/0026

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2025/09/0027 E 04.09.2025

Rechtssatz

§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG stellt für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine eigene Strafdrohung auf und es ist nicht eine Gesamtstrafe zu verhängen (VwGH 24.1.2022, Ra 2020/09/0077).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090025.L07